

B E K A N N T M A C H U N G

14.10.2021

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan für die Stadt Maxhütte-Haidhof – Aufstellungsbeschluss

Die Ortsplanung ist gemäß Art. 28 Grundgesetz und Art. 83 Bayerische Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Wesentliche Instrumente der Ortsplanung sind die Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), die gemäß Baugesetzbuch (BauGB) von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen sind.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Stadt vorzubereiten und zu leiten.

Der Flächennutzungsplan bereitet die spätere Bodennutzung vor (vorbereitende Bauleitplanung), während mit dem Bebauungsplan die Nutzung für alle verbindlich geregelt wird (verbindliche Bauleitplanung).

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Er ist die zusammenfassende räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gibt auch Aufschluss über die Maßnahmen und Nutzungsregelungen anderer Planungsträger, die sich im Stadtgebiet räumlich auswirken.

In der Regel werden Flächennutzungspläne nach einem Zeitraum von 10 - 15 Jahren, maximal 20 Jahren neu aufgestellt.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan in seiner Urform stammt etwa aus dem Jahr 1992. Seitdem wurde der Flächennutzungsplan in Teilbereichen 39 mal geändert und mehrmals redaktionell angepasst.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Vergabe an ein geeignetes Planungsbüro vorzubereiten.



Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.10.2021
Abgenommen am: